

Die nachstehenden Informationen gelten bei der Anlieferung von Abfällen auf eine Zwischenlagerfläche der Firmengruppe Rösl. Die Inanspruchnahme der Lagerflächen erfolgt unter Zugrundelegung und auf Basis der nachstehend formulierten Bedingungen. Diese Informationen werden bei der Auftragserteilung Vertragsbestandsanteil.

1. Voraussetzung für die Nutzung des Zwischenlagers ist die begründete Vermutung, dass die Grenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage, in der die Abfälle gelagert werden, eingehalten sind.
Die einzelnen Anlagengrenzwerte stellen wir Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung.
Bei Nutzung des Zwischenlagers bleibt der Vertragspartner verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Der Abfallbesitz geht nicht auf die Fa. Rösl über.
2. Das Material darf nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammen. Hierzu ist vor der Anlieferung eine Erklärung über die Herkunft und Vornutzung durch den Vertragspartner in einem Herkunftsnachweis oder ähnlichen Dokumenten abzugeben.
3. Das zu lagernde Material muss fest und haufwerksfähig sein.
Dies bedeutet, der Abfall muss in seiner angelieferten und gelagerten Form, auch unter Witterungseinfluss nicht veränderbar, also z. B. fließfähig wird. Für die Lagerung gelten die Rahmenbedingungen zur Entsorgung sinngemäß.
Diese können unter <https://www.roesl.de/Entsorgung> abgerufen und eingesehen werden
4. Die Zuordnung von einzelnen Anlieferungen zu unterschiedlichen Haufwerken und die Festlegung der Größe des Haufwerks obliegt dem Vertragspartner bzw. dessen Gutachter oder dem Anlieferer.
Die Firmengruppe Rösl nimmt keine Separierung oder eigenmächtige Zuordnung von LKW-Fuhren zu Haufwerken vor.
5. Die Anlieferungen sind mit Übernahmescheinen, Lieferscheinen oder vergleichbaren Dokumenten vorzunehmen.
Auf diesen Dokumenten ist bauseitig die eindeutige Zuordnung zu unterschiedlichen Haufwerken anzugeben.
Sofern keine unterschiedlichen Haufwerke vermerkt und angegeben werden, bildet die Firmengruppe Rösl aus allen Anlieferungen ein Haufwerk.
6. Die Anlieferung kann durch firmeneigene LKW des Vertragspartners erfolgen. Zu beachten sind dabei die Informationen für Selbstanlieferer. Diese können abgerufen werden unter: <https://www.roesl.de/Eigentransporte>.
Als Transportfahrzeuge sind LKW der Fa. Rösl einzusetzen, soweit diese terminlich und aus kapazitätsgründen dazu in der Lage sind. Der Einsatz von Subunternehmern des Vertragspartners ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. Rösl gestattet.
Insofern behält sich die Fa. Rösl das Recht vor, die Zwischenlagerung an die gleichzeitige Durchführung des Transportes zu koppeln. Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichlautend auch für eventuelle spätere Abholungen aus dem Zwischenlager.
7. Bei Probenahme durch den Vertragspartner oder den Abfallerzeuger muss diese repräsentativ erfolgen und den einschlägigen Vorschriften und individuellen Anforderungen der Genehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlage genügen.
Gleiches gilt für die Durchführung (Menge, Art und Umfang) der chemischen Analytik.
8. Sofern die Analyse Ergebnisse erbringt, welche die Anlagengrenzwerte der Entsorgungsanlage überschreitet, verpflichtet sich der Vertragspartner, das Haufwerk unverzüglich -innerhalb von 7 Tagen- wieder aus dem Zwischenlager zu entfernen.
Liegt eine Analytik vor, die einen Einbau in die Entsorgungsanlage erlaubt, wird der Kunde hierüber informiert und die Kosten der Entsorgung mitgeteilt. Widerspricht er einer endgültigen Einlagerung nicht innerhalb von 7 Tagen, dann kann die Fa. Rösl den Abfall gemäß der Auftragsbestätigung einbauen.
9. Die Fa. Rösl behält sich das Recht vor, die Zwischenlagerung aufgrund betrieblicher oder gesetzlicher Erfordernisse vorzeitig zu beenden und die Entfernung des Haufwerkes durch den Vertragspartner zu veranlassen. Der Vertragspartner wird hierüber mit einer Frist von 14 Tagen informiert.
Sollte der Vertragspartner der Aufforderung nicht nachkommen erhält die Fa. Rösl das Recht das zwischengelagerte Material auf Kosten des AG zu entsorgen.
10. In den Zwischenlagerkosten sind keine Entsorgungskosten enthalten. Diese werden separat nach Belastung der jeweiligen Haufwerke berechnet.